

## **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**

### **Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Hochwasserschutzmaßnahme „Errichtung von zwei Hochwasserrückhaltebecken am Vichtbach“ – Az.: 54.1.16.1- Rur-(1.6) -1 Hü**

Im Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Köln zur Errichtung von zwei Hochwasserrückhaltebecken durch den Wasserverband Eifel-Rur am Vichtbach in Roetgen-Rott und Roetgen-Mulartshütte findet zur Erörterung der rechtzeitig gegen das o.g. Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie der Einwendungen aus dem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren am

**15.04.2024, um 10:00 Uhr, in der Bezirksregierung Köln,  
Raum H 200 (Plenarsaal), Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln,**

der Erörterungstermin gemäß § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit den §§ 73 Abs. 6 Satz 6 und 67 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW statt. Falls erforderlich wird der Erörterungstermin am **16.04.2024, um 10:00 Uhr, in der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Plenarsaal), Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln,** fortgesetzt.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgt gemäß § 18 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Der Erörterungstermin ist nach § 18 Abs. 1 UVPG i.v.m. § 73 Abs. 6 VwVfG und § 68 VwVfG NRW nicht öffentlich.

Teilnahmeberechtigte werden daher gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von der bevollmächtigten Person vorzulegen ist.

Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des

Erörterungstermins beendet ist.

Durch die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Da keine Besucherparkplätze zur Verfügung stehen, wird empfohlen die umliegenden Parkhäuser zu nutzen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.  
Eine Bewirtung durch die Bezirksregierung erfolgt nicht.

Köln, 13.02.2024

Im Auftrag  
gez. Hülsen